



Urheber Julien DELEZE und Barbara LANTHEMANN, AdG/LA
Gegenstand Wiederherstellung der politischen Rechte für Personen unter umfassender Beistandschaft
Datum 09/09/2020
Nummer 2020.09.273

Gemäss Artikel 14 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (kGPR) sind Personen von der Ausübung der politischen Rechte ausgeschlossen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

In der Botschaft des Staatsrates zu diesem Artikel sucht man allerdings vergeblich nach zusätzlichen Erläuterungen zur Rechtfertigung dieser Bestimmung.

Dies obwohl das Gesetz gegen den Grundsatz der Allgemeinheit des Stimmrechts verstösst – ein Grundsatz, der für eine direkte Demokratie wie die unsere von zentraler Bedeutung ist. Einigen Bürgerinnen und Bürgern wird denn auch die Teilnahme am politischen Leben auf kantonaler und kommunaler Ebene verwehrt, weil ihnen eine Erwachsenenschutzmassnahme auferlegt wurde.

Im Übrigen besteht die Gefahr, dass dieser Entzug der politischen Rechte zu einer sozialen Stigmatisierung und schliesslich zu einer ernsthaften Diskriminierung der betroffenen Personen führt.

Dabei ist der im kGPR hergestellte Zusammenhang zwischen der umfassenden Beistandschaft und der Urteilsunfähigkeit, die den Entzug der politischen Rechte rechtfertigt, im Lichte der eidgenössischen Rechtsprechung und der Rechtslehre fragwürdig.

Das Bundesgericht ist denn auch der Ansicht, dass die Urteilsunfähigkeit weder eine entscheidende Voraussetzung noch ein hinreichendes Kriterium für die Anordnung einer umfassenden Beistandschaft ist (Bundesgerichtsentscheid 5A_479/2019 vom 24. September 2019). Folglich ist eine Person unter umfassender Beistandschaft nicht zwangsläufig urteilsunfähig.

Und dies aus gutem Grund: Die Urteilsfähigkeit wird in Bezug auf eine bestimmte Handlung und nicht allgemein beurteilt. Eine Person kann beispielsweise unfähig sein, ihr Vermögen zu verwalten, aber durchaus fähig, einen Mietvertrag zu unterzeichnen. Nur weil eine Person nicht in der Lage ist, ihr Vermögen zu verwalten, heisst das also noch lange nicht, dass sie nicht imstande ist, über eine Abstimmungsvorlage zu entscheiden.

In einem Grundsatzurteil sprach sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gegen eine absolute Einschränkung des Stimmrechts einer Person unter teilweiser Vormundschaft unabhängig von ihren tatsächlichen Fähigkeiten aus (EGMRE Alajos Kiss gegen Ungarn (Beschwerde Nr. 38832/06), Urteil vom 20. Mai 2010). Obwohl die Schweiz das 1. Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), auf das sich dieses Urteil stützt, nicht ratifiziert hat, ist diese Rechtsprechung insofern relevant, als dass sie sich

auf den Grundsatz der Allgemeinheit der politischen Rechte bezieht – ein Grundprinzip der schweizerischen Demokratie.

Überdies verpflichtet Artikel 29 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (in Kraft getreten für die Schweiz am 15. Mai 2014 – CRDP SR 0.109) die Vertragsstaaten dazu, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht und die Möglichkeit haben, gleichberechtigt mit anderen zu wählen und gewählt zu werden. Der Entzug der politischen Rechte einer Person unter umfassender Beistandschaft aufgrund einer intellektuellen, psychischen oder sozialen Beeinträchtigung kommt einer systematischen und unverhältnismässigen Einschränkung der politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 1 CRDP gleich.

Der Entzug der politischen Rechte aufgrund einer dauerhaften Urteilsunfähigkeit stellt also eine offensichtliche Diskriminierung von Menschen mit einer psychischen oder intellektuellen Behinderung dar, was klar gegen die internationalen Verpflichtungen der Schweiz verstösst.

Schlussfolgerung

Der Staatsrat wird aufgefordert, dem Grossen Rat eine Revision des kGPR zu unterbreiten, um die politischen Rechte von Personen unter umfassender Beistandschaft wiederherzustellen.